

Dr. Heiko Buck

Fachliche Eignung von Mitgliedern des Aufsichtsrats von Versicherungsunternehmen

1. Einleitung und Abgrenzung

Das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt wurde durch den Wirecard-Skandal erheblich beeinträchtigt. Zur Umsetzung von Maßnahmen zur Wiederherstellung und Stärkung des Vertrauens wurde das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) vom 3. Juni 2021 erlassen. Es beinhaltet Änderungen im Corporate-Governance-System von Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities = PIEs), insbesondere auf der Ebene der Unternehmen, des Abschlussprüfers und der Bilanzkontrolle.

Die wesentlichen Änderungen des FISG für Unternehmen umfassen die Bereiche Abschlussprüfung (Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung), Pflicht des Vorstands zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagementsystems (RMS) sowie eines Internen Kontrollsystems (IKS), die Verschärfung der Haftungsregelungen für die gesetzlichen Vertreter sowie die Zusammensetzung und Kompetenzen des Aufsichtsrates einschl. verpflichtender Einrichtung eines Prüfungsausschusses.

Im Zuge der Umsetzung des FISG hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Februar 2023 öffentliche Konsultationen (Konsultationen 05/2023) zu den drei Rundschreiben-Entwürfen "Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern der Geschäftsleitung gemäß VAG" und „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“ sowie „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Personen, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich oder für Schlüsselfunktionen tätig sind, gemäß VAG“ gestellt. Die im Nachgang dieser drei Konsultationen zu veröffentlichenden Rundschreiben der BaFin sollen die bisherigen gleichnamigen Merkblätter aus dem Jahr 2018 ersetzen.

Dieser Aufsatz fasst die wesentlichen Änderungen des von der BaFin veröffentlichten Rundschreiben-Entwurfs zur „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“ im Hinblick der Einrichtung des Prüfungsausschusses und der besonderen gesellschaftsrechtlichen Anforderungen an die Finanzexpertise gemäß § 100 Abs. 5 AktG zusammen.

2. Zum Prüfungsausschuss

Alle Unternehmen von öffentlichem Interesse, einschl. nicht börsennotierter Versicherungsunternehmen, sind ab dem 1. Januar 2022 gemäß § 316a Satz 2 HGB durch das FISG verpflichtet worden, einen Prüfungsausschuss einzurichten (§ 324 Abs. 1, 341k Abs. 3 HGB und § 107 Abs. 4 AktG). Dieser muss die (veränderten) Anforderungen an die Finanzexpertise gem. § 100 Abs. 5 AktG einhalten. Durch eine Ergänzung in § 407 AktG soll gewährleistet werden, dass die Aufsichtsratsmitglieder der neuen Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses nachkommen. Dies gilt über § 189 Abs. 3 Satz 1 VAG auch für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Für kleinere Vereine¹ (hier verweist § 210 Abs. 1 VAG nicht auf § 189 Abs. 3 Satz 1 VAG) kann sich eine entsprechende Pflicht aus § 341k Abs. 3 HGB ergeben. Das Registergericht kann auch gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern im Falle einer Nichteinrichtung des Prüfungsausschusses ein Zwangsgeld anordnen, wobei das einzelne Zwangsgeld den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen darf.

Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 Nr. 3 HGB sind gemäß BaFin alle Versicherungsunternehmen, die unter die Solvabilität II-Richtlinie 2009/138/EG fallen, inkl. Niederlassungen von Versicherungsunternehmen aus Drittstaaten gem. § 67 VAG; ferner gemäß § 316a Satz 2 Nr. 1 HGB kleine Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Sterbekassen bei entsprechen-

der Kapitalmarktorientierung im Sinne des § 264d HGB (z.B. wenn das Unternehmen ein Wertpapier wie bspw. eine nachrangige Inhaberschuldverschreibung an einem organisierten Markt platziert hat). Im Einzelnen ist diesbezüglich auf den Entwurf des Rundschreibens „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“, dort Tz. 2-5, zu verweisen.

Der Aufgabenkatalog des Prüfungsausschusses in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG wurde explizit um die Überwachung der *Qualität der Abschlussprüfung* ergänzt. Damit soll gewährleistet werden, dass der Aufsichtsrat (über den Prüfungsausschuss) im Idealfall den Prozess der Abschlussprüfung vom Anfang (Prüfungsauftrag) bis zum Ende (Berichterstattung) begleitet (vgl. hierzu auch ergänzend die Grundsätze 14, 15 und 18 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) sowie die Empfehlungen D.2, D.3 und D.8 bis D.10 DCGK 2022)². Daher wurde das Qualitätskriterium „Abschlussprüfung“, wie von Buck empfohlen,³ von der BaFin als separat zu bewertendes Themenfeld in den Evaluierungsbogen für Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen der „Selbsteinschätzung“ neu aufgenommen.⁴

So stellt die BaFin klar: „Im Prüfungsausschuss muss mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen (§§ 107 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. 100 Abs. 5 AktG, ggf. i.V.m. §§ 324 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 HGB, ggf. auch i.V.m. § 341k Abs. 3 HGB; als diesbezüglich

Dr. Heiko Buck

WP/StB, Versicherungskaufmann, ö.b.u.v. Sachverständiger, in eigener Kanzlei als Wirtschaftsprüfer/Steuerberater und gerichtlicher Gutachter für Unternehmensbewertungen in Hamburg tätig. Spezialgebiete sind die Bewertung, Beratung und Prüfung von Versicherungsunternehmen, Versicherungsmaklern und Versicherungsbeständen.

Übergangsvorschriften vgl. § 12 Abs. 6 EGAktG und Art. 86 Abs. 3 EGHGB). (...) Besteht der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern, ist dieser auch der Prüfungsausschuss (§ 107 Abs. 4 Satz 2 AktG).⁵

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses besitzt ein *unmittelbares Auskunfts- und Informationszugriffsrecht* gegenüber allen Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft (bzw. des VVaG über § 189 VAG), die im Unternehmen für die Kontroll- und Überwachungsaufgaben des Prüfungsausschusses im Sinne des § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG zuständig sind (§ 107 Abs. 4 AktG). Die Gesetzesbegründung führte hierzu aus, dass sich das Auskunftersuchen des Prüfungsausschussvorsitzenden an die Zentraleinheiten der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands richtet.

Aufgrund des Pflichtenkatalogs des Prüfungsausschusses kommen insbesondere – aber nicht ausschließlich – die Leitung des Risikomanagements bzw. der Internen Revision sowie bei Versicherungsunternehmen ggf. die sonstigen Schlüsselfunktionen Compliance Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) und die Versicherungsmathematische Funktion (VmF) in Frage (vgl. Nr. 9 MaGo).⁶ Der Vorstand ist über direkte Anfragen unverzüglich zu informieren. Die unverzügliche Unterrichtung des Vorstands soll sicherstellen, dass dieser vom Auskunftsverlangen des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses unmittelbar Kenntnis erlangt.

Der § 334 Abs. 2a HGB sieht bereits seit Inkrafttreten der EU-Abschlussprüfungsreform *Bußgelder* für Ordnungswidrigkeit von Prüfungsausschussmitgliedern bei Verstoß gegen Vorgaben der EU-VO im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit und Bestellung des Abschlussprüfers vor. Die maximale Bußgeldhöhe in § 334 Abs. 3 HGB wurde von 50.000 Euro auf 500.000 Euro angehoben.

Durch das FISG wurde die Bedeutung des Aufsichtsrates im Rahmen der Corporate Governance weiter aufgewertet. Die Qualität der Entscheidungen des Vorstands sowie die Qualität der Abschlussprüfungen soll vom Aufsichtsrat angemessen kontrolliert werden, so dass die Funktion der Qualitätssicherung gestärkt werden soll.⁷ Damit der Aufsichtsrat seine

Überwachungsfunktion sachgerecht ausfüllen kann, ist es von Bedeutung, dass die Informationen vom Vorstand sowie von den Leitern der Zentralbereiche des Unternehmens („Schlüsselfunktionen“ im Versicherungsunternehmen) in geeigneter Weise aufbereitet werden.⁸

3. Anforderungen an die fachliche Eignung von Mitgliedern des Aufsichtsrates

3.1. Zur fachlichen Eignung gemäß VAG

Die rechtlichen Grundlagen zur fachlichen Eignung werden in § 24 Abs. 1 VAG, Art. 273 Abs. 3 DVO geregelt. Die BaFin weist darauf hin, dass der Begriff der Sachkunde in § 24 Abs. 1 VAG durch die Bezeichnung der „*fachlichen Eignung*“ ersetzt wurde. Insoweit wurde § 7a Abs. 4 VAG a.F. überarbeitet, wonach Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die „erforderliche Sachkunde“ besitzen mussten.

Die BaFin hebt hervor, dass die Mitglieder im Aufsichtsrat nicht nur zuverlässig sein, sondern auch zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, fachlich in der Lage sein müssen. Die fachliche Eignung muss aktuell vorhanden sein, weshalb länger zurückliegende berufliche Tätigkeiten die fachliche Eignung nicht begründen können.

Für kleine Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Sterbekassen wird von der BaFin explizit darauf hingewiesen, dass nur die jeweils einschlägigen Vorschriften des VAG anzuwenden sind. Gemäß Tz 81 des Rundschreibens „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“ führt die BaFin aus, dass hinsichtlich der Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen „(...) das Geschäftsmodell mit Art, Umfang und Komplexität der Risiken des jeweiligen Unternehmens auf der Grundlage der Vorschriften des VAG besonders berücksichtigt (§ 296 Abs. 1 S. 1 VAG) (werden). Bei Pensionskassen und Pensionsfonds werden die spezifischen Besonderheiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung einbezogen (§ 296 Abs. 1

Satz 2, auch i.V.m. § 237 Abs. 1 Satz 1 VAG). Die Bestimmungen der DVO und der EIOPA-Leitlinien sind auf diese Unternehmen nicht anzuwenden.“

Nachfolgend werden die wesentlichen Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates aus dem Rundschreiben der BaFin „*Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG*“ zusammenfassend wiedergegeben:

Bei der Umsetzung der Anforderungen an die *fachliche Eignung* wird die Bedeutung des Proportionalitätsprinzips hervorgehoben. Hierbei ist das individuelle Risikoprofil eines jeden Versicherungsunternehmens maßgebend (vgl. Tz. 82 des Rundschreiben-Entwurfs der BaFin „*Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG*“). Genaue Kriterien hierzu liegen nicht vor.

Die BaFin hebt hervor, dass für die Beurteilung der unternehmensindividuellen Risikostruktur stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist. Des Weiteren wird dargestellt, dass die Gestaltung der Proportionalität in Bezug auf das einzelne Unternehmen als nicht statisch anzusehen ist. „Es erfolgt keine einmalige Einschätzung, sondern diese ist jeweils im Zeitpunkt des Eingangs der Bestellanzeige auf der Grundlage des aktuellen Risikoprofils des Unternehmens vorzunehmen.“⁹ Die BaFin erwartet somit, dass die Versicherungsunternehmen sich fortlaufend selbst überprüfen, ob und wie die vorhandenen Strukturen und Prozesse im Unternehmen weiterentwickelt werden müssen.

Im Hinblick der Proportionalität stellt die BaFin heraus, dass die Einschätzung der Anforderungen an die fachliche Eignung der Aufsichtsratsmitglieder von der Komplexität des jeweiligen Versicherungsunternehmens abhängt. „Während bei Unternehmen mit geringerer ausgeprägtem Risikoprofil geringere Anforderungen möglich sind, sind bei Unternehmen mit stärker ausgeprägtem Risikoprofil unter Umständen erst aufwändigere Gestaltungen als proportional einzustufen.“ (Vgl. Tz. 84 des Rundschreiben-Entwurfs der BaFin „*Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG*“).

Im Hinblick der Anforderungen an die *Zuverlässigkeit* gelten hingegen keine unterschiedlichen Standards. „Unabhängig von der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken des Unternehmens müssen das Ansehen und die Integrität der Personen stets im gleichen Maße gegeben sein.“¹⁰

Die vom Gesetz geforderten Kriterien müssen nicht nur zum Zeitpunkt der Bestellung des Aufsichtsratsmitglieds, sondern während der gesamten Ausübung des Mandats erfüllt sein. Als rechtliche Grundlage dient § 24 Abs. 1 VAG; Art. 273 DVO. Die BaFin stellt anhand des Art. 273 Abs. 1 DVO klar, dass die Versicherungsunternehmen zu gewährleisten haben, dass alle verantwortlichen Personen einer Schlüsselaufgabe, somit auch die Aufsichtsratsmitglieder, jederzeit (und dauerhaft) die hierzu notwendige fachliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen müssen.“

Für Stellvertreter verlangt die BaFin die gleichen Anforderungen im Hinblick der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit. (Vgl. Tz. 88 des Rundschreiben-Entwurfs der BaFin „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“).

Im Hinblick der fachliche Eignung verlangt die BaFin, dass ein Aufsichtsratsmitglied jederzeit fachlich in der Lage ist, die Geschäftsleiter des Unternehmens angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv zu begleiten.

Die BaFin führt hierzu im Rundschreiben-Entwurf „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“ in Tz. 89 wie folgt aus: „Dazu muss das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken für das Unternehmen beurteilen können. Das Mitglied muss mit den für das Unternehmen wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Um der Aufsichtsfunktion wirksam nachkommen zu können, sollen versicherungsspezifische Grundkenntnisse im *Risikomanagement* vorhanden sein bzw. erworben werden. Ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans muss grundsätzlich nicht über Spezialkenntnisse verfügen,

jedoch muss es in der Lage sein, ggf. seinen Beratungsbedarf zu erkennen. Bei Versicherungsunternehmen, die ein (Partielles) Internes Modell verwenden, soll das Mitglied auch über Grundkenntnisse im (Partiellen) Internen Modell verfügen.“

Des Weiteren zeigt die BaFin auf, dass sie eine fortlaufende Weiterbildung der Aufsichtsratsmitglieder erwartet und dass die Aufsichtsratsmitglieder in der Lage sind, geänderte Rahmenbedingungen und sich entwickelnde höhere Anforderungen im Unternehmen im Hinblick der gestellten Anforderungen zu erfüllen. Die Versicherungsunternehmen müssen diesbezüglich mindestens bei den in der Leitlinie 13 der EIOPA-Leitlinien genannten Anlässen eine erneute Beurteilung der Qualifikation der Personen durchführen. (Vgl. Rundschreiben-Entwurf der BaFin „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“, Tz. 90).

Bei der Beurteilung, ob Mitglieder des Aufsichtsrates fachlich qualifiziert sind, werden gemäß Art. 273 Abs. 3 DVO die den einzelnen Mitgliedern jeweils übertragenen Aufgaben berücksichtigt, um eine angemessene Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass das Unternehmen professionell geführt und überwacht wird. Die BaFin ergänzt, dass jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrates über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse aller Geschäftsbereiche verfügen muss, um eine entsprechende Kontrolle gewährleisten zu können. Die Kenntnisse und Erfahrungen der anderen Organmitglieder bzw. anderer Mitarbeiter ersetzen nicht eine angemessene fachliche Eignung des jeweiligen Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans (vgl. Tz. 91 Rundschreiben-Entwurf der BaFin „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“).

Des Weiteren führt die BaFin aus: „Nach Art. 273 Abs. 2 DVO sind „berufliche und formale Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägige Erfahrungen im Versicherungssektor, anderen Finanzsektoren und anderen Unternehmen“ zu berücksichtigen. Soweit relevant, sind hierbei die Gebiete Versicherung, Finanzen, Rechnungslegung, Versicherungs-

mathematik und Management zu beachten. Eine (Vor-)Tätigkeit in anderen Branchen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten kann folglich die fachliche Eignung begründen, wenn sie über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur war oder ist.“¹²

Bei Kaufleuten im Sinne von §§ 1 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) sowie anderen Unternehmern ist gemäß BaFin grundsätzlich eine allgemeine wirtschaftliche Expertise anzunehmen. In Abhängigkeit von der Größe und dem Geschäftsmodell des Unternehmens können diese Personen über die fachliche Eignung verfügen.

3.2. Fachliche Anforderungen gemäß Aktiengesetz

Im Aktiengesetz wurden spezielle gesellschaftsrechtliche Anforderungen kodifiziert. Die rechtlichen Grundlagen wurden gemäß § 100 Abs. 5 AktG i.V.m. § 316a Satz 2 Nr. 1 HGB für kapitalmarkt-orientierte Gesellschaften im Sinne von § 264d HGB sowie gemäß § 100 Abs. 5 AktG i.V.m. § 316a Satz 2 Nr. 3 HGB für Versicherungsunternehmen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/674/EWG geschaffen. Die BaFin weist darüber hinaus darauf hin, dass § 100 Abs. 5 AktG ggf. auch erst über §§ 324 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 HGB (ggf. auch i.V.m. § 341k Abs. 3 HGB) einschlägig ist.

Die Finanzexpertise im Aufsichtsrat in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung wurde durch das FISG deutlich erhöht. Es muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der *Rechnungslegung* und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der *Abschlussprüfung* verfügen, um die Rechnungslegungsprüfung und die Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer zu stärken (§ 100 Abs. 5 AktG; dies gilt gem. § 107 Abs. 4 AktG auch für den Prüfungsausschuss). Die kumulative Erfüllung beider Kompetenzen durch ein Gremienmitglied ist nicht möglich.¹³ Jeder Prüfungsausschuss muss daher künftig mindestens zwei Finanzexperten haben; ein Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und

mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen.¹⁴ Der Referentenentwurf sah noch vor, dass der Sachverstand auf beiden Gebieten durch ein einzelnes Mitglied abgedeckt werden konnte.

Die BaFin führt im Entwurf des Rundschreibens unter Tz. 96 weiter aus, dass die Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein müssen. Die Erweiterung der Anforderungen hinsichtlich des erforderlichen Sachverstands auf dem Gebiet der Abschlussprüfung gilt für Bestellungen ab dem 01.07.2021 und muss so lange nicht angewandt werden, wie alle Mitglieder des Aufsichtsrats vor dem 01.07.2021 bestellt worden sind (vgl. § 12 Abs. 6 EGAktG, ggf. i.V.m. Art. 86 Abs. 3 EGHGB). Für personelle Neubestellungen zum Aufsichtsrat sind jedoch die erweiterten und erhöhten Anforderungen vom Versicherungsunternehmen zwingend zu berücksichtigen.

Die Begründung zum FISG stellte allerdings klar und wurde entsprechend von der BaFin im Rundschreiben-Entwurf unter Tz. 97 aufgenommen, dass Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung nicht zwingend einen steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Beruf voraussetzt, sondern auch durch Weiterbildung erworben werden kann.

Die BaFin verweist hierzu auf die Begründung zum Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (Bil-MoG) in BT-Drs. 16/10067, S. 102: „Demnach kann der Sachverstand beispielsweise auch angenommen werden für Finanzvorstände, fachkundige Angestellte aus den Bereichen Rechnungswesen und Controlling, Analysten sowie langjährige Mitglieder in Prüfungsausschüssen oder Betriebsräte, die sich diese Fähigkeit im Zuge ihrer Tätigkeit durch Weiterbildung angeeignet haben.“

Allerdings ist hier Vorsicht geboten und es sollte im Interesse des Unternehmens bzw. des Vereins sichergestellt werden, dass im Aufsichtsrat tatsächlich ein ausreichendes und angemessenes Fachwissen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung (mit fundierten Kenntnissen der versicherungsspezifischen Rechnungslegungs- und Solvabilitätsvorschriften) vorhanden ist. Idealerweise besitzen die Auf-

sichtsratsmitglieder Branchenwissen sowie Kenntnisse vom Geschäftsmodell des Unternehmens. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist (hier Versicherungsbranche), vertraut sein (§ 100 Abs. 5 AktG).¹⁵

In diesem Zusammenhang ist für die Versicherungspraxis darauf hinzuweisen, dass unter Berücksichtigung des § 100 Abs. 5 AktG die Anzeigepflichten sowie die Angaben des Versicherungsunternehmens zur fachlichen Eignung (Fitness) und persönlicher Zuverlässigkeit (Properness) im Rahmen der Anzeige der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 47 Nr. 1 VAG) und Abbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 47 Nr. 2 VAG) bei der BaFin sowie die in der Praxis regelmäßig vorzunehmenden *Evaluierungen* und *Selbstevaluierungen* der Aufsichtsratsmitglieder zu beachten sind. Während bisher in der Praxis die Themenfelder „Kapitalanlage“, „Versicherungstechnik“ und „Rechnungslegung“ zu bewerten bzw. selbst einzuschätzen waren, sind nunmehr zusätzlich im Evaluierungsbogen für Aufsichtsratsmitglieder die Themenfelder „Abschlussprüfung“ und ggf. „(Partielles) Internes Modell (wenn ein solches verwendet wird)“ zu erweitern.¹⁶

Die Neuregelung des § 100 Abs. 5 AktG soll nicht dazu führen, dass die wirksame Bestellung amtierender Mitglieder aufgehoben werden muss. Allerdings ist sie bei sämtlichen Neubestellungen ab dem 1. Juli 2021 zu berücksichtigen (Art. 12 Abs. 6 EGAktG, ggf. i.V.m. Art. 86 Abs. 3 EGHGB).

Der Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung muss durch geeignete Fort- und Weiterbildungen dauerhaft aufrechterhalten werden.¹⁷

4. Zusammenfassung

Das FISG hat weitreichende Änderungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse im Bereich der Corporate Governance, insbesondere auch im Hinblick der Zusammensetzung und Kompetenzen des Aufsichtsrates einschl. des Prüfungsausschusses gesetzlich begründet.

Für den Aufsichtsrat eines Versicherungsunternehmens sind insbesondere

die neuen Vorschriften zur geforderten „Finanzexpertise“ in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung (§ 100 Abs. 5 AktG) einschl. der neuen Vorschriften zur zwingenden Bildung eines Prüfungsausschusses (§ 407 AktG) zu beachten. Gemeinsam mit dem einzurichtenden Prüfungsausschuss (§ 324 HGB und § 107 Abs. 4 AktG) muss der Aufsichtsrat über den Prüfungsausschuss auch die *Qualität der Abschlussprüfung* überwachen (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG).

Für die Versicherungspraxis wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen des Versicherungsunternehmens zur fachlichen Eignung (Fitness) und persönlicher Zuverlässigkeit (Properness) im Rahmen der Anzeige der Bestellung und Abbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern unter Berücksichtigung des FISG von der BaFin in einem Rundschreiben „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“ aktualisiert und überarbeitet worden sind.

Die BaFin hatte im Februar 2023 eine Konsultation 05/2023 zu drei Rundschreiben-Entwürfen veröffentlicht. Diese drei Rundschreiben sollen die Merkblätter aus dem Jahr 2018 ersetzen. Dieser Aufsatz beinhaltet eine Zusammenfassung und Erläuterung zum Thema „Prüfungsausschuss“ und „Fachliche Anforderungen der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 100 Abs. 5 AktG“ hinsichtlich des Rundschreibens „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“.

¹ Kleine Versicherungsunternehmen werden nach § 211 VAG definiert. Nach Inflationsanpassung der Beträge in der Richtlinie 2009/138/EG liegen kleine Versicherungsunternehmen vor, sofern eine Jahresprämie von weniger als 5,4 Mio. Euro und versicherungstechnische Rückstellungen von weniger als 26,6 Mio. Euro vorliegen und diese keine Pensions- und Sterbekassen sind.

² Vgl. Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022.

³ Vgl. Buck, H.: Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) und die Auswirkungen für Versicherungsunternehmen, in: ZfV 2021, S. 349 (351).

⁴ Vgl. BaFin-Rundschreiben-Entwurf „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“, Tz. 143 und den Tabelle zur Selbsteinschätzung gem. Tz. 144.

⁵ Vgl. BaFin-Rundschreiben-Entwurf „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“, Tz. 76.

⁶ Vgl. Rundschreiben 2/2017 (VA) – Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo), hier Nr. 9. Schlüsselfunktionen. Für kleine Versicherungsunternehmen ist hingegen unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips das Rundschreiben 01/2020 „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von kleinen Versicherungsunternehmen nach § 211 VAG (MaGo für kleine VU)“ maßgebend.

⁷ Vgl. Buck, H.: Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) und die Auswirkungen für Versicherungsunternehmen, in: ZfV 2021, S. 349 (351). Zur Arbeitsweise des Aufsichtsrates vgl. auch den Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, dort Kapitel D.

⁸ Vgl. Grundel/Graumann, Die Rolle des Aufsichtsrats im Strategieprozess, DB 2021, 181 (187).

⁹ Vgl. BaFin-Rundschreiben-Entwurf „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“, Tz. 83.

¹⁰ Vgl. BaFin-Rundschreiben-Entwurf „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“, Tz. 85.

¹¹ Vgl. BaFin-Rundschreiben-Entwurf „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“, Tz. 89, Tz. 98.

¹² Vgl. BaFin-Rundschreiben-Entwurf „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“, Tz. 92.

¹³ Vgl. Buck, H.: Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) und die Auswirkungen für Versicherungsunternehmen, in: ZfV 2021, S. 349 (350).

¹⁴ Vgl. Hennrichs, DB 2021, 269 (277); Schüppen, DStR 2021, 246 (247).

¹⁵ Vgl. bereits Buck, H.: Das Finanzmarktintegritätsstärkungsge-

setz (FISG) und die Auswirkungen für Versicherungsunternehmen, in: ZfV 2021, S. 349 (351) sowie nunmehr explizit die BaFin in Tz. 89 und Tz. 92 gem. Rundschreiben-Entwurf „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“.

¹⁶ Vgl. Buck, H.: Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) und die Auswirkungen für Versicherungsunternehmen, in: ZfV 2021, S. 349 (351) sowie die BaFin in Tz. 143 und die Tabelle bzgl. der Selbsteinschätzung gem. Tz. 144 im Rundschreiben-Entwurf „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“.

¹⁷ Vgl. BaFin, Rundschreiben-Entwurf „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“, Tz. 98.